



HESSISCHER LANDTAG

13. 06. 2023

Beschlussempfehlung und Bericht Kulturpolitischer Ausschuss

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte

Drucksache 20/10761

hierzu:

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20/11173

A. Beschlussempfehlung

Der Kulturpolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/11173 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung –, in zweiter Lesung anzunehmen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD bei Stimmenthaltung SPD, Freie Demokraten und bei Nichtbeteiligung der LINKEN)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Kulturpolitischen Ausschuss in der 131. Plenarsitzung am 22. März 2023 überwiesen worden.
2. Der Kulturpolitische Ausschuss hat eine schriftliche und am 3. Mai 2023 eine mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.
3. Der Kulturpolitische Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/11173, mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD bei Stimmenthaltung SPD, Freie Demokraten und bei Nichtbeteiligung der LINKEN angenommen.

Wiesbaden, 13. Juni 2023

Berichterstattung:
Daniel May

Ausschussvorsitz:
Karin Hartmann

Anlage

Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte

Vom

Artikel 1¹ Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 56a die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 56b Zulage für Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12
§ 56c Zulage für Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern an Grundschulen in Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 und A 13“
2. In § 7 Abs. 3 wird nach den Wörtern „Ausgleichszulagen und“ die Angabe „die Zulagen nach den §§ 56b und 56c sowie“ eingefügt.
3. In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Amts- und Stellenzulagen“ die Angabe „sowie die Zulagen nach den §§ 56b und 56c“ ergänzt.
4. In § 54a Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „zuzüglich Amtszulage“ die Angabe „sowie den Zulagen nach §§ 56b und 56c“ ergänzt.
5. Nach § 56a werden als § 56b und § 56c eingefügt:

„§ 56b Zulage für Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12

(1) Beamtinnen und Beamte als Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 erhalten im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028 eine stufenweise aufwachsende monatliche Zulage.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt im Zeitraum vom

1. 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 10 Prozent,
2. 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 25 Prozent,
3. 1. August 2025 bis 31. Juli 2026 40 Prozent,
4. 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 60 Prozent,
5. 1. August 2027 bis 31. Juli 2028 80 Prozent

des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 der jeweiligen Stufe. Die Zulage nach Abs. 1 erhalten Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die den pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen leisten, mit der Maßgabe, dass sich der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag des Eingangsamtes der Besoldungsgruppe A 12 und der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage VI ergibt.

(3) Die Zulage nach Abs. 2 Satz 1 ist ruhegehaltfähig, wenn bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch ein erdientes Ruhegehalt der Beamtin oder des Beamten mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 besteht. Die Zulage ist in Höhe des Betrags ruhegehaltfähig, den die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 2 erhalten hat oder erhalten hätte.

¹ Ändert FFN 323-153

§ 56c

Zulage für Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsfunktionen an Grundschulen in Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 und A 13

(1) Im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028 erhalten

1. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage,
2. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage,
3. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13,
4. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13,
5. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
6. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
7. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
8. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in den Ämtern der Besoldungsgruppe A 14, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung Nr. 14 der Anlage I mehr als 540 beträgt,
9. Rektorinnen und Direktoren – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13,
10. Rektorinnen und Direktoren – einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage

eine stufenweise aufwachsende monatliche Zulage.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt im Zeitraum vom

1. 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 10 Prozent,
2. 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 25 Prozent,
3. 1. August 2025 bis 31. Juli 2026 40 Prozent,
4. 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 60 Prozent,
5. 1. August 2027 bis 31. Juli 2028 80 Prozent

des jeweiligen Unterschiedsbetrags.

(3) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 2 ergibt sich in den Fällen des

1. Abs. 1 Nr. 1 und 2 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 der jeweiligen Stufe,
2. Abs. 1 Nr. 3 und 4 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 der jeweiligen Stufe, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 jedoch aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Stufe, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung 14 mehr als 540 beträgt,
3. Abs. 1 Nr. 5 und 10 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Stufe,

4. Abs. 1 Nr. 9 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Stufe,
5. Abs. 1 Nr. 6 und 7 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 5 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 der jeweiligen Stufe, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 jedoch aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung Nr. 14 der Anlage I mehr als 540 beträgt,
6. Abs. 1 Nr. 8 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 der jeweiligen Stufe.

(4) Die Zulage nach Abs. 1 ist ruhegehaltfähig, wenn bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf ein erdientes Ruhegehalt der Beamtin oder des Beamten mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe

1. A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Halbsatz 1 und Nr. 5 Halbsatz 1,
2. A 14 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2, Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5 Halbsatz 2,
3. A 14 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 6

besteht. Die Zulage ist in Höhe des Betrags ruhegehaltfähig, den die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 2 und 3 erhalten hat oder erhalten hätte.“

6. Nach § 58 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird eine Zulage nach § 56b gewährt, gilt sie als Bestandteil des Anwärtergrundbetrags nach Anlage VI.“
7. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt entsprechend für Leistungen des Dienstherrn im Rahmen des Gesundheitsmanagements.“

Artikel 2² **Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes**

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), wird nach dem Wort „Ausgleichszulagen“ die Angabe „sowie die Zulage nach § 56b Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes“, eingefügt.

Artikel 3³ **Weitere Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. August 2028**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 56b und 56c gestrichen.
2. In § 7 Abs. 3 wird nach den Wörtern „Ausgleichszulagen und“ die Angabe „die Zulagen nach den §§ 56b und 56c sowie“ gestrichen.
3. In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Amts- und Stellenzulagen“ die Angabe „sowie die Zulagen nach den §§ 56b und 56c“ gestrichen.
4. In § 54a Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „zuzüglich Amtszulage“ die Angabe „sowie den Zulagen nach den §§ 56b und 56c“ gestrichen.
5. Die §§ 56b und 56c werden aufgehoben.
6. In Anlage I wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Konrektorin“, die Angaben „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“, „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4, 5}“, das Wort „Konrektor“, die Angaben „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“, „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4, 5}“, das Wort „Lehrerin“, die Angabe „– an allgemeinbildenden Schulen¹“, das Wort „Lehrer“ und die Angabe „– an allgemeinbildenden Schulen¹“ werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
„¹⁾ Als Eingangsamt.“
 - cc) Die Fußnoten 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Konrektorin“ werden die Angaben „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“, „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³“ durch „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ ersetzt.

² Ändert FFN 323-135

³ Ändert FFN 323-153

- bb) Nach der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule^{2, 5}“ wird durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule^{2, 4}“ ersetzt.
 - dd) Nach dem Wort „Konrektor“ werden die Angaben „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“, „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³“ durch „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ ersetzt.
 - ee) Nach der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ eingefügt.
 - ff) Die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule^{2, 5}“ wird durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule^{2, 4}“ ersetzt.
 - gg) Nach dem Wort „Lehrerin“ und nach dem Wort „Lehrer“ wird jeweils die Angabe „– an allgemeinbildenden Schulen⁶“ eingefügt.
 - hh) Das Wort „Rektorin“, die Angaben „– einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ und „– einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“, das Wort „Rektor“ sowie die Angaben „– einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ und „– einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“ werden gestrichen.
 - ii) Die Fußnoten 5 und 13 werden aufgehoben.
- c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Konrektorin“ wird die Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt, wird der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ die Fußnote „⁴“ angefügt, wird in der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ nach der Angabe „360“ die Angabe „bis zu 540“ eingefügt und wird nach der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ die Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern

an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ werden die Angaben „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ sowie „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt und wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule¹“ durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule¹“ ersetzt.

- cc) Nach dem Wort „Konrektor“ wird die Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt, wird der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ die Fußnote „⁴“ angefügt, wird in der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ nach der Angabe „360“ die Angabe „bis zu 540“ eingefügt und wird nach der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ die Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ eingefügt.
- dd) Nach der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ werden die Angaben „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ sowie „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt und wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule¹“ durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule¹“ ersetzt.
- ee) In der Angabe „Rektorin – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“ wird die Angabe „mehr als 180“ gestrichen.
- ff) In der Angabe „Rektor – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“ wird die Angabe „mehr als 180“ gestrichen.

Artikel 4⁴

Weitere Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes zum 1. August 2028

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Art. 2, wird nach der Angabe „Ausgleichszulagen“ ein Komma eingefügt und die Angabe „sowie die Zulage nach § 56b Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes,“ gestrichen.

Artikel 5⁵

Gesetz zur Überleitung von Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern zum 1. August 2028

§ 1

Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen

Beamtinnen und Beamte, deren Ämter als Lehrerin – an einer allgemeinbildenden Schule oder als Lehrer – an einer allgemeinbildenden Schule in der Besoldungsgruppe A 12 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 217), in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der

⁴ Ändert FFN 323-135

⁵ FFN

Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

§ 2

Konrektorinnen und Konrektoren an allgemeinbildenden Schulen

(1) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter

1. a) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage sowie
b) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in der Besoldungsgruppe A 13,
2. a) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
b) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule in der Besoldungsgruppe A 14,
3. der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
4. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage,
5. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13,
6. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
7. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14,
8. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14

der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden nach Satz 2 in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen. Die Überleitung erfolgt für die Beamtinnen und Beamten nach Satz 1

1. Nr. 1 Buchst. a, Nr. 1 Buchst. b, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung 14 mehr als 360 bis 540 beträgt, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3, 4 und 5 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
2. Nr. 1 Buchst. b, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung 14 mehr als 540 beträgt, Nr. 2 Buchst. b und Nr. 6 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14,
3. Nr. 7 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage,
4. Nr. 8
a) in die Ämter der Konrektorin als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14,

b) in die Ämter der Konrektorin als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage

der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung.

(2) Die Überleitung nach Abs. 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

Überleitungsübersicht	
Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
Konrektorin	Konrektorin
<ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴
<ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4,5} 	<ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴
Konrektor	Konrektor
<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4,5} 	<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴
<u>Fußnoten:</u> ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII. ⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.	<u>Fußnoten:</u> ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
Konrektorin	Konrektorin
<ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern 	<ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴
<ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³ 	<ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴

<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³ 	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴
<p><u>Fußnoten:</u> ¹³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>
<p>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>	<p>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³ 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr 540 Schülerinnen und Schülern <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr 540 Schülerinnen und Schülern
<p><u>Fußnoten:</u> ¹³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> Entfällt.</p>
<p>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>	<p>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule^{2, 5} - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule^{2, 5} <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule^{2, 5} 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule^{2, 4} <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit

<ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule^{2, 5} 	<p>mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule^{2, 4}
<p><u>Fußnoten:</u> ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14. ⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14. ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>
<p>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>	<p>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule^{2, 5} <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule^{2, 5} 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr 540 Schülerinnen und Schülern <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
<p><u>Fußnoten:</u> ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14. ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII. ⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> Entfällt.</p>
<p>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>	<p>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule

<p>mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule¹⁾ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule¹⁾ 	<p>mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
<p><u>Fußnoten:</u> ¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> entfällt.</p>
<p>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>	<p>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴⁾ - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴⁾ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴⁾ - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴⁾
<p><u>Fußnoten:</u> Entfällt.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII. “</p>

§ 3

Rektorinnen und Rektoren allgemeinbildender Schulen

(1) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter

1. der Rektorin – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern oder des Rektors – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13,
2. der Rektorin – einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder des Rektors – einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
3. der Rektorin – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder des Rektors – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14

der Anlage I der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

(2) Die Überleitung nach Abs. 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

Überleitungsübersicht	
Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern 	Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴ Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴ 	Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
<u>Fußnoten:</u> ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.	<u>Fußnoten:</u> Entfällt.
Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz

Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern 	Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“
---	--

§ 4

Änderung von Amtsbezeichnungen

Soweit sich nach der Überleitung Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamtinnen und Beamten die neuen Amtsbezeichnungen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2028 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 6⁶

Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit

In § 2 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360) wird nach dem Wort „Stellenzulage“ die Angabe „Zulagen nach § 56b und § 56c des Hessischen Besoldungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 7

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 3, 4 und 5 am 1. August 2028 in Kraft.

⁶ Ändert FFN 323-171